

A n t r a g
des
UMWELT-AUSSCHUSSES

über den Antrag der Abgeordneten Moser, Ing. Rennhofer, Hinterholzer, Ing. Pum, Bader, Edlinger, Mag. Hackl und Dr. Michalitsch betreffend sinnvolle Nachnutzung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten, damit diese eine Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002 in folgenden Punkten vorlegt:

- Ausnahme vom Abfallbegriff für nicht kontaminierten Bodenaushub bei Verwendung auch an anderen Orten als dem Anfallsort.
- Ausnahme vom Abfallbegriff für nicht kontaminiertes Räumgut aus Gewässern:
Nicht kontaminierte Sedimente sollen nicht nur bei der Umlagerung innerhalb des Gewässers, sondern auch bei einer Aufbringung auf angrenzenden Flächen vom Abfallbegriff ausgenommen werden.
- Kleinmengenregelung für Räumgut aus Gewässern:
Für Räumgut aus Gewässern soll eine Kleinmengenregelung analog zum Aushubmaterial geschaffen werden, um praxisgerechte und kostengünstige Räumungen aus Gewässern zu ermöglichen.“

ERBER
Berichterstatter

Mag. LEICHTFRIED
Obmann